



STATUTEN

STAND: 14.08.2010



Abkürzungen:

FIFA Fédération Internationale de Football Association

UEFA Union des associations européennes de football

SFV Schweizerischer Fussballverband

AL Amateur Liga

FFV Freiburger Fussballverband

DV Delegiertenversammlung

ZK Zentralkomitee

RK Rekurskommission

TJK Technik- und Junioren-Kommission

WK Wettspielkommission

SPK Sportplatzkommission

SK Schiedsrichterkommission

DK Disziplinarkommission

FPK Fairplaykommission

CF Finanzkommission

FSV Freiburger Schiedsrichterverband

LoRo Loterie romande

Vorbemerkungen:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Übersicht wird in den vorliegenden Statuten nur die männliche Form verwendet, wobei personenbezogene Begriffe sowohl für Frauen als auch für Männer gelten.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	8 8	
Art. 1 Name	8	
Sitz	8	
Art. 2	8	
Zweck	8	
Geltungsbereich	8	
Fairplay	8	
Neutralität	8	
Diskriminierung	8	
Art. 3	8	
Sprachen	8	
Art. 4	8	
Verbindliche Vorschriften	8	
Vereinsstatuten	8	
Art. 5	9	
Zugehörigkeit	9	
Institutionen/ Vereinigung	9	
Art. 6	9	
Aufgaben	9	
Art. 7	9	
Gerichtsbarkeit	9	
Rekurskommission	9	
Gerichtsverfahren	9	
Trainerverträge	10	
Art. 8	10	
Subsidiäres Recht	10	
Kapitel II	10	
Mitgliedschaft	10	
Mitgliedschaft	10	
Art. 9	10	
Aktivmitglieder	10	
Ehrenmitglieder	10	
Art. 10	10	
Aufnahmegesuch	10	
Name des Vereins	10	
Beilagen	11	
Fusion	11	
Aufnahme SFV	11	
Vereine anderer Regionen	11	
Art. 11	11	
Ende der Mitgliegschaft	11	



Ausschluss	11 12
Kapitel III	12
Organe und Kommissionen	12
Art. 12	12
Organe	12
Kommissionen	12
Jahresbericht	12
Art. 13	13
Ausstand	13
Delegiertenversammlung (DV)	13
Art. 14	13
Zuständigkeit	13
Delegierte	13
Beschlussfähigkeit	13
Vorsitz	13
Stimmrecht/ Stichentscheid	13
Art. 15	13
Einberufung	13
Teilnahme	13
Austragungsort	13
Vertretung	13
Busse	13
Reisespesen	13
Protokoll	14
Essen	14
Art. 16	14
Stimmrecht	14
Art. 17	14
Traktanden	14
Art. 18	15
Kandidaturen	15
Vereinsanträge	15
Spezielle Geschäfte	15
Wahlen	15
Vakanzen	15
Amtszeiten	15
Art. 19	15
Regelung der Mehrheit	15
¾-Mehrheit	15
Absolutes Mehr	16
Relatives Mehr	16
Art. 20	16
Abstimmungs-	16



modus Mehrheit			
Art. 21 a.o. DV	16 16		
Einberufung	16		
Linderdrang			
Das Zentralkomitee (ZK)	17		
Art. 22	17		
Ausführendes Organ	17		
Zusammensetzung/ Organisation	17		
Vertretung	17		
Einberufung	17 17		
Vertrauenspersonen Vertraulichkeit	17		
Aut. 22	4-		
Art. 23 Unterschrifts-	17 17		
berechtigung	17		
Art. 24	17		
Aufgaben des Präsidenten	17		
Einberufung	17		
Stimmengleichheit	17		
Teilnahme	17		
Visum	17		
Vakanz	17		
Art. 25	18		
Delegierte an DV der AL und des SFV	18		
Art. 26	18		
Aufgaben des ZK	18		
Rekurskommission (RK)	18		
Art. 27	18		
Kompetenzen	18		
Zusammensetzung	19		
Vizepräsidenten	19		
Organisation	19 19		
Qualität der Mitglieder Reglement	19		
Regiement	10		
Rechnungsrevisoren	19		
Art. 28	19		
Zusammensetzung	19		
Wählbarkeit	19		
Amtszeit	19		
Aufgebot Aktivitäten	19 19		
ANLIVICALEII	13		



Technik- und Junioren-Kommission (TJK)	20
Art. 29	20
Präsidium	20
Zusammensetzung	20
Organisation	20
Aktivitäten	20
Mitarbeiter	20
Team AFF/FFV	20
Wettspielkommission (WK)	20
Art. 30	20
Präsidium	20
Organisation	20
Aktivitäten	20
Sportplatzkommission (SPK)	20
Art. 31	20
Präsidium	20
Organisation	20
Aktivitäten	20
Reglement	21
Schiedsrichterkommission (SK)	21
Art. 32	21
Präsidium	21
Zusammensetzung	21
Organisation	21
FSV	21
Aktivitäten	21
Diziplinarkommission (DK)	21
Art. 33	21
Präsidium	21
Organisation	21
Aktivitäten	21
Fairplaykommission (FPK)	21
Art. 34	21
Präsidium	21
Zusammensetzung	21
Organisation	21
Aktivitäten	22
Finanzkommission (FK)	22
Art. 35	22
Präsidium	22



Zusammensetzung	24
Organisation	22
Aufgaben	22
Rechnungs- Revision	22
neomangs nevision	
Kapitel IV	22
Finanzen	22
i manzen	
Art. 36	22
Einnahmen	22
Art. 37	23
Beiträge/Verfall	23
Art. 38	23
Haftbarkeit der Vereine	23
Boykott	23
Boykott	2.
Art. 39	23
Jahresrechnung/ Voranschlag	23
Art. 40	23
Preis für sportliches Verhalten	23
Punkteverteilung	23
Art. 41	23
Entschädigung	23
Spielinspektionen	23
Angestellte Mitarbeiter	23
Kanital V	2
Kapitel V	24
Strafwesen	24
Art. 42	24
Disziplinarstrafen	24
Kapitel VI	24
Schlussbestimmungen	24
Art. 43	24
Statuten-Änderungen	24
States Anderengen	2-
Art. 44	24
Auflösung	24
Liquidation	24
Vermögen	24



Statuten des Freiburger Fussballverbandes

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Name	1. Der Freiburger Fussballverband (FFV) wurde 1910 gegründet und ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	Art. 1 1.	Art. 1
Sitz	2. Sein Sitz ist in Freiburg.	2.	
Zweck	1. Der FFV bezweckt die körperliche und moralische Ertüchtigung der Jugend und der Erwachsenen durch die Ausübung des Fussballsports im Kanton Freiburg. Er fördert die Entwicklung des Fussballs und der anverwandten Sportarten.	Art. 2 1.	Art. 2
Geltungsbereich	2. Um dieses Ziel zu erreichen, vereinigt er alle Fussballvereine des Kantons Freiburg, der Nachbarregionen und die ihm zugeteilten Vereine.	2.	
Fairplay	3. Er verteidigt und fördert den Wert der sportlichen Ethik, insbesondere das Fairplay.	3.	
Neutralität	4. Er ist politisch und konfessionell neutral.	4.	
Diskriminierung	5. Er verurteilt jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Person oder einer Personengruppe aus Gründen der Volkszugehörigkeit, der Staatsbürgerschaft, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der Politik oder aus anderen Gründen.	5.	
Sprachen	1. Die offiziellen Verbandsprachen sind Französisch und Deutsch. Die amtlichen Dokumente des Verbandes, inkl. jene auf seiner Website, werden in beiden Sprachen ver- fasst.	Art. 3 1.	Art. 3
	2. Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung der Statuten und Reglemente massgebend.	2.	
Verbindliche Vorschriften	Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der LIFEA des SEV sind für die angeschlossenen Vereine deren	Art. 4 1.	Art. 4

UEFA, des SFV sind für die angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder, Funktionäre, Trainer, Spieler, Schiedsrichter, Sek-

2. Die Statuten und Reglemente der Vereine des FFV müssen eine Bestimmung enthalten, welche gemäss Art. 4, Ziff. 3 der

tionen und Untersektionen verbindlich.

STATUTEN / STAND: 14.08.2010

Vereinsstatuten



Statuten des SFV, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der AL und des FFV als verbindlich erklären.

Art. 5 1. Die Vereine des FFV sind Mitglieder der AL und des SFV.

Zugehörigkeit

2. Mit Entscheid des ZK kann der FFV auch anderen Institutionen und Vereinigungen beitreten, wenn diese dem Zweck den Statuten und den Reglementen des SFV entsprechen.

Institutionen/ Vereinigung

Art. 6

 Der FFV schützt und vertritt die Interessen der Vereine, die dem SFV angehören und ihm für die Wettspiele gemäss Art.
 und 32 der Statuten der AL zugeteilt sind. Aufgaben

- 2. Er organisiert die Meisterschaft, die ihm durch die Reglemente und die Richtlinien des SFV und der AL zugewiesen sind, insbesondere jene der unteren Ligen der Aktiven, der Junioren, der Senioren, der Veteranen und der Frauenvereine.
- Er kann auch anverwandte Aktivitäten wie etwa Futsal, Beach Soccer oder sonstige Sportarten organisieren, die dem SFV angeschlossen sind. In diesen Fällen gelten die gleichen Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des FFV.
- 4. Der FFV regelt seine Aktivitäten durch den Erlass der erforderlichen Reglemente oder durch Beschlüsse seiner Organe und ständigen Kommissionen.

Art. 7

 Die Vereine des Verbandes unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Gerichtsbarkeit des FFV, der AL und des SFV für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim SFV und FFV ergeben oder Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente oder Entscheide des FFV, der AL und des SFV, begründet sind. Gerichtsbarkeit

2. Die Gerichtsbarkeit des FFV wird durch die RK ausgeübt. Die Kompetenzen und Aufgaben der RK sind in einem internen Reglement festgelegt.

Rekurskommission

3. Es ist den Vereinen des Verbandes, ihren Mitgliedern, Spielern, Trainern und Schiedsrichtern verboten, an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, wenn die Streitsache unter die Ziff. 1 fällt.

Gerichtsverfahren



4. Die Vereine sind verpflichtet, in den Verträgen mit ihren Trainern eine Schiedsgerichtsklausel aufzunehmen, welche die Anrufung ziviler Gerichte ausschliesst. Streitigkeiten, die aus solchen Verträgen entstehen, sind einem Versöhnungsverfahren der Kontroll- und Strafkommission des SFV zu unterbreiten. Kann keine Lösung gefunden werden, kann die Streitsache gemäss Art. 7, Ziff. 3 der SFV-Statuten dem Internationalen Sportschiedsgericht (Tribunal Arbitral du Sport TAS) unterbreitet werden.

Trainerverträge

Art. 8 In Fällen, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, kommen die Statuten, die Richtlinien und Reglemente des SFV und der AL sowie die vom FFV erlassenen Reglemente und Richtlinien zur Anwendung.

Subsidiäres Recht

Kapitel II Mitgliedschaft

Art. 9 Der FFV besteht aus:

Aktivmitglieder

a. Aktivmitgliedern.

Aktivmitglied ist jeder Verein, der dem SFV angeschlossen ist, seinen Sitz in der Region des FFV hat oder ihm für die Wettspiele zugeteilt wurde.

b. Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des ZK kann die DV Persönlichkeiten, die sich um den FFV oder um den Fussballsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein solcher Vorschlag kann auch von einem Verein gemacht werden. Die Ehrenmitglieder sind an der DV eingeladen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 10

1. Um Aktivmitglied zu werden, muss ein Verein bis spätestens am 30. April beim ZK ein Aufnahmegesuch in zwei Exemplaren einreichen.

Aufnahmegesuch

 Der Antrag muss den Namen des Vereins enthalten. Dieser hat den Namen eines Ortes oder einer Region zu berücksichtigen, der/die einen geografischen Bezug zum Verein aufweist. Name des Vereins



3. Dem Gesuch müssen ferner folgende Dokumente beigelegt werden:

Beilagen

- a. zwei Exemplare der Statuten des gesuchstellenden Vereins;
- b. die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes;
- c. einen Situationsplan des zugelassenen Fussballplatzes bzw. der zugelassenen Fussballplätze sowie eine Bewilligung des Eigentümers zur Nutzung des Platzes und der Umkleidekabinen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren;
- d. die vollständige Liste der Aktivmitglieder und der Junioren (Name, Vorname, Geburtsdatum, gegebenenfalls Angabe des Vereins, dem sie zuletzt angehört haben);
- e. die Einschreibung von mindestens einem Schiedsrichter;
- f. eine vom Präsidenten und vom Sekretär des gesuchstellenden Vereins unterzeichnete Erklärung, wonach sich der Verein verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des FFV zu unterziehen.

4. Die gleichen Bedingungen gelten für die Fusion von zwei oder mehreren Vereinen. Eine solche Fusion kann jedoch nur gemäss den Voraussetzungen von Art. 15 Ziff. 2^{bis} der SFV-Statuten durchgeführt werden.

5. Gemäss Art. 10 der SFV-Statuten entscheidet allein der SFV über die Aufnahme eines Vereins,.

6. Der FFV kann gemäss Art. 32 der AL-Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die AL und den SFV, Vereine anderer Regionen aufnehmen oder Freiburgischen Vereinen erlauben, sich anderen Regionalverbänden anzuschliessen.

Fusion

Aufnahme SFV

Vereine anderer Regionen

Art. 11 Die Mitgliedschaft beim FFV und beim SFV erlischt durch:

Ende der Mitgliegschaft

 a. Austritt oder Auflösung des Vereins auf Ende der Saison. Der Verein teilt dies dem ZV des SFV mit Einschreibebrief bis am 31. Mai mit und stellt dem ZK des FFV eine Kopie zu. Austritt/Auflösung

Der Austritt oder die Auflösung kann nur dann angenommen werden, wenn der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SFV, der AL und dem FFV nachgekommen ist oder wenn dem ZK des FFV eine von ihm zuvor festgelegte Kaution bezahlt worden ist.



b. Ausschluss. Ausschluss

Die DV kann mit ¾ Mehrheit, dem ZV des SFV den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, wenn gravierende Gründe vorliegen, namentlich:

- bei Missachtung von Vorschriften oder zwingenden Beschlüssen;
- bei schwerem Verstoss gegen ungeschriebene sportliche Regeln;
- bei jeglichem Verhalten, das den Sport schädigt und den guten Ruf des Verbandes oder des Fussballsports beeinträchtigt;
- wenn während zwei Saisons keine Mannschaft des Vereins an der offiziellen Meisterschaft teilgenommen hat.

Kapitel III

Organe und Kommissionen

Art. 12 1. Die Organe des FFV sind:

Organe

- G
- b. das Zentralkomitee (ZK);
- b. das Zerieramorritee (Ziv) ,
- c. die Rekurskommission (RK);

a. die Delegiertenversammlung (DV);

- d. die Rechnungsrevisoren.
- 2. Die Kommissionen des FFV sind:

- Kommissionen
- e. die Technik- und Junioren- Kommission (TJK);
- f. die Wettspielkommission (WK);
- g. die Sportplatzkommission (SPK);
- h. die Schiedsrichterkommission (SK);
- i. die Diziplinarkommission (DK);
- j. die Fairplaykommission (FPK);
- k. die Finanzkommission (FK)
- Der Präsident des ZK gibt gestützt auf deren Berichte in seinem Jahresbericht an der DV Auskunft über die Tätigkeit der Organe und der Kommissionen des FFV.

Jahresbericht



Art. 13 Mitglieder eines Organs oder einer Kommission des FFV müssen in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand treten. Sie sind auch nicht berechtigt, eine Partei vor einer disziplinarischen oder gerichtlichen Instanz zu vertreten.

Ausstand

Delegiertenversammlung (DV)

Art. 14 1. Die DV ist das oberste Organ des FFV.

Zuständigkeit

2. Ihr gehören alle Delegierten der angeschlossenen Vereine des FFV an.

Delegierte

3. Ungeachtet der Anzahl der vertretenen Vereine ist die DV beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss aufgeboten wurden.

Beschlussfähigkeit

4. Der Präsident des FFV hat den Vorsitz und das ZK amtet als Tagesbüro.

Vorsitz

5. Nur die Aktivmitglieder des Verbandes haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmrecht/ Stichentscheid

6. Sie findet jedes Jahr statt.

Art. 15 1. Die DV wird durch das ZK einberufen und zwar:

Einberufung

- a. mindestens fünf Wochen im Voraus durch eine offizielle Mitteilung des FFV an die Vereine und
- b. mindestens zehn Tage im Voraus durch Zirkularschreiben an die Vereine. Dem Zirkularschreiben sind die Jahresberichte beizulegen.
- 2. Die Teilnahme an der DV ist für alle Vereine obligatorisch, die an der Meisterschaft teilnehmen.

Teilnahme

3. Sie findet am Ort statt, der durch die letzte DV bestimmt wurde.

Austragungsort

4. Jeder Verein wird durch seinen Präsidenten und/oder durch eine andere Person, die vom Vorstand beauftragt wurde, vertreten.

Vertretung

5. Die Abwesenheit eines Vereins wird mit Busse bestraft. Diese Busse wird vom ZK festgesetzt und darf nicht höher als 2'000.- Franken sein.

Busse

6. Die Reisespesen der Delegierten gehen zu Lasten der Vereine.

Reisespesen



7. Ein Protokollauszug muss so schnell als möglich den Vereinen zugestellt werden.

Protokoll

8. Das ZK kann ein obligatorisches Essen für die Delegierten vorsehen. Der von ZK festgesetzte Preis geht zu Lasten der Vereine.

Essen

Art. 16 Jeder Verein, der in der laufenden Saison oder, wenn die DV ausserhalb einer Wettspielperiode stattfindet, in der Saison vor der DV mit mindestens einer Mannschaft an der offiziellen Meisterschaft oder an einem anderen vom FFV veranstalteten Wettbewerb teilgenommen hat, hat eine Stimme.

Stimmrecht

Art. 17 Die Traktanden der ordentlichen DV sind :

Traktanden

- 1. Appell und Abgabe der Stimmkarten;
- 2. Bezeichnung der Stimmenzähler;
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- 4. Geschäftsbericht;
- 5. Kassa- und Revisorenbericht;
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung;
- 7. Präsentation und Genehmigung des Budget;
- 8. Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse;
- 9. Auszeichnungen:
 - a. Auszeichnungen für die vergangene Saison;
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c. Überreichung der Verdienstabzeichens und anderer Auszeichnungen ;

10. Wahlen:

- a. des Präsidenten des FFV;
- b. der Mitglieder der ZK und gegebenenfalls der Vertrauens-

personen;

- c. des Präsidenten und der Mitglieder der RK;
- d. eines Rechnungsrevisors und eines Suppleanten;
- e. der Delegierten und der Suppleanten an der DV der AL und des SFV ;
- 11. Anträge des ZK;
- 12. Anträge der Vereine;
- 13. Bestimmung des Ortes der nächstens DV;
- 14. Verschiedenes.



Art. 18

1. Nur die Vereine können Kandidaturen für die in Art. 17 Ziff, 10 vorgesehenen Ämter vorschlagen. Die Kandidaturen sind dem ZK spätestens bis am 30. Juni mit Einschreibebrief einzureichen.

Kandidaturen

2. Die Anträge der Vereine gemäss Art. 17, Ziff. 12 sind dem ZK in drei Exemplaren bis am 30. Juni mit Einschreibebrief einzureichen.

Vereinsanträge

- 3. Die Kandidaturen und die Anträge sind den Vereinen spätestens drei Wochen vor der DV bekanntzugeben.
- 4. Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht vorgesehen sind, werden nur behandelt, wenn es die DV mit 34 Mehrheit beschliesst.

Spezielle Geschäfte

5. Die Amtsdauer der gemäss Art. 17, Ziff. 10, Buchst. a - c, Gewählten beträgt drei Jahre. Dieser Punkt wird nur alle drei Jahre auf die Traktandenliste gesetzt, ausser im Falle von Vakanzen. Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Wahlen

- 6. Die Amtsdauer der gemäss Art. 17, Ziff. 10, Buchst. d Gewählten beträgt zwei Jahre.
- 7. Die Amtsdauer der gemäss Art. 17, Ziff. 10, Buchst. e, Gewählten beträgt vier Jahre. Dieser Punkt wird nur alle vier Jahren auf die Traktandenliste gesetzt, ausser im Falle von Vakanzen. Die austretenden Mitglieder sind nicht sofort wieder wählbar. Die deutschsprachigen Vereine sind angemessen vertreten.

Vakanzen

8. Wenn sich während einer Amtsdauer im ZK, in der RK oder der AL- und SFV- Delegation eine Vakanz ergibt, endet das Mandat des Neugewählten bei den nächsten allgemeinen Wahlen.

Amtszeiten

9. Die Mitglieder des ZK dürfen nicht mehr als fünf Amtszeiten im Amt bleiben. Mit seiner Ernennung zum Präsidenten kann ein Mitglied erneut höchstens fünf Amtszeiten im Amt bleiben. Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen nicht im gleichen Jahr ersetzt werden.

Art. 19 Es sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich: Regelung der Mehrheit

34-Mehrheit

- a. eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- für Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren;
- für Änderungen der Statuten oder eines Reglements;
- für den Vorschlag des ZK des SFV auf Ausschluss eines Ver-
- für die Auflösung des FFV;



b. das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen:

Absolutes Mehr

- für die Wahl des Präsidenten des FFV;
- für die Wahl der Mitglieder des ZK;
- für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der RK;
- für die Wahl der Rechnungsrevisoren;
- für die Wahl der Delegierten und der Suppleanten für die DV der AL und des SFV ;
- für die Ernennung von Ehrenmitglieder des FFV.

Für diese Wahlen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist das absolute Mehr nur im ersten Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit beim zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende.

c. das relative Mehr für alle anderen Wahlen und- Abstimmungen.

Relatives Mehr

Art. 20

1. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Delegierten nicht mit relativer Stimmenmehrheit die geheime Stimmabgabe beantragen. Abstimmungsmodus

2. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Mehrheit

Art. 21 1. Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden:

a.o. DV

- a. jedes Mal wenn das ZK es für nötig erachtet;
- b. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereine. Das ZK hat einem solchen Begehren innert vier Wochen zu entsprechen.

Die Einladung zur ausserordentlichen DV hat mindestens 10 Tage im Voraus durch Publikation in den offiziellen Mitteilungen zu erfolgen und ist den Vereinen mit Zirkularschreiben mitzuteilen. Das ZK erstellt die Traktandenliste und bezeichnet den Ort. Die Artikel 16, 18, 19 und 20 gelten für die ausserordentliche DV.

Einberufung



Das Zentralkomitee (ZK)

Art. 22

 Das ZK ist das ausführende Organ des FFV. Es übernimmt die Führung und die gesamte Überwachung aller Aktivitäten des FFV. Die deutschsprachigen Vereine sind angemessen vertreten. Er setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen welche nicht Mitglied in einem Klubvorstand sein dürfen. Ausführendes Organ

2. Es konstituiert sich selbst, die Mitglieder teilen sich die verschiedenen Aufgaben.

Zusammensetzung/ Organisation

3. Es verpflichtet den FFV gegenüber Dritten.

Vertretung

4. Es wird vom Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von vier Mitgliedern.

Einberufung

5. Die DV kann zwei Beisitzer ernennen. Sie werden als Vertrauenspersonen bezeichnet. Ihnen werden besondere Aufgaben anvertraut und sie können an allen Sitzungen des ZK mit beratender Stimme teilnehmen.

Vertrauenspersonen

6. Die Verhandlungen des ZK sind vertraulich.

Vertraulichkeit

Art. 23

 Das ZK verpflichtet den FFV gegenüber Dritten rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und/oder eines Vizepräsidenten und/oder des Sekretärs oder des Kassiers. Unterschriftsberechtigung

- 2. Der Präsident und alle Mitglieder des ZK haben die Einzelunterschrift für die laufenden Geschäfte.
- 3. Das Unterschriftsrecht der Kommissionenentscheide wird durch das ZK geregelt.

Art. 24

1. Der Präsident des ZK hat folgende Aufgaben:

Aufgaben des Präsidenten Einberufung Stimmengleichheit Teilnahme

- a. er beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz;
- b. im Falle von Stimmengleichheit, hat er den Stichentscheid;
- c. er kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, mit Ausnahme der RK;
- d. er visiert alle zu bezahlenden Rechnungen.

Visum

2. Ist das Amt vakant, so wird es von einem der Vizepräsidenten als sein Stellvertreter übernommen. Bei Abwesenheit der Vizepräsidenten leitet das älteste Mitglied des ZK die Sitzung.

Vakanz



Art. 25 Der Präsident und ein Mitglied des ZK sind von Amtes wegen Delegierte der Vereine an der DV der AL und jener des SFV. Die zusätzlichen Delegierten sind Vereinsvertreter. Die Suppleanten sind von Amtes wegen Mitglieder des ZK.

Delegierte an DV der AL und des SFV

Art. 26 Das ZK hat namentlich folgende Aufgaben:

Aufgaben des ZK

- a. die Suche nach geeigneten Mitteln, um den Vereinszweck und die sportlichen Ziele des FFV zu erfüllen ;
- b. die Wahrung der Interessen des Fussballsports gegenüber den sportlichen und politischen Behörden;
- c. die Überwachung der Beachtung der Statuten, Reglemente, und Richtlinien des SFV, der AL und des FFV;
- d. die Organisation der Meisterschaft der unteren Ligen, des Freiburger Cups und der Meisterschaften der regionalen und interregionalen Junioren gemäss den Statuten, Reglementen und Vorschriften des SFV und der AL;
- e. die Festlegung des Modus der von ihm organisierten Meisterschaften, sofern dafür nicht ein höheres Organ zuständig ist;
- f. die Organisation des Meisterschaftsbetriebes, der Spiele sowie der Kurse, welche vom SFV vorgeschrieben werden oder der Aktivitäten, welche es als nötig erachtet;
- g. die Vorprüfung der Subventionsgesuche der Vereine an die Kantonale SportKommission/Loro oder an den Freiburgischen Verband für Sport (FVS) gemäss den geltenden Reglementen und Vorschriften;
- h. die Antragsstellung an der DV;
- i. das Vorschlagen der Ausschlüsse von Mitgliedern;
- j. die Ergreifung der Sanktionen im Rahmen des Art. 56 ff. der Statuten des SFV ;
- k. die Genehmigung von Richtlinien oder Vorschriften, welche durch eine der Kommissionen des FFV ausgearbeitet wurden;
- I. die Überwachung des Finanzwesens des FFV;
- m. die Sicherstellung der administrativen, technischen und sportlichen Leitung durch die Einstellung des für seinen Betrieb erforderlichen Personals;
- n. die Wahl von zwei Sekretären der RK.

Rekurskommission (RK)

1. Die RK ist das zuständige Organ für die Beurteilung der gegen die Entscheide des ZK oder der Kommissionen des FFV eingereichten Rekurse, sofern diese Rekurse nicht in den

Kompetenzen



Kompetenzbereich der Gerichtsinstanzen des SFV fallen oder sofern der Entscheid gemäss dem Wettspielreglement des SFV oder einem anderen Reglement des SFV, der AL oder des FFV nicht endgültig ist

2. Die RK setzt sich aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und zwei Sekretären zusammen. Einer der Sekretäre muss deutschsprachig sein. Die deutschsprachigen Vereine sind angemessen vertreten. Ein Verein kann in der RK nur durch ein Mitglied vertreten sein. Nach Ablauf ihres Mandates sind die Mitglieder sofort wieder wählbar. Der Sitz der RK ist am Wohnsitz des Präsidenten. Zusammensetzung

 Sie wählt aus Ihren Reihen zwei Vizepräsidenten. Einer davon muss der anderen Muttersprache angehören als der Präsident. Vizepräsidenten

4. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation

5. Die Mitglieder sowie die Sekretäre der RK müssen Juristen sein.

Qualität der Mitglieder

6. Die Sekretäre haben beratende Stimme.

Reglement

7. Das Reglement über die Rechtspflege des FFV (RRP) regelt das Verfahren vor der RK. Dieses muss von der DV genehmigt werden.

Rechnungsrevisoren

Art. 28

1. Bei den Rechnungsrevisoren handelt es sich um zwei Personen, wovon eine die deutschsprachigen Vereine vertritt.

Zusammensetzung

2. Die Revisoren und ihre Suppleanten werden von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seines Mandates ist ein Revisor nicht sofort wieder wählbar.

Wählbarkeit

3. Jedes Jahr erlischt die Amtszeit des ersten Revisors. Er wird durch den zweiten Revisor ersetzt.

Amtszeit

4. Die Rechnungsrevisoren werden durch den Kassier mindestens zwanzig Tage vor der DV aufgeboten.

Aufgebot

5. Sie haben auf der Grundlage der Buchungsbelege die Buchhaltung und die Rechnungen zu prüfen. Hierfür ist es ihnen gestattet, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

Aktivitäten



Technik- und Junioren-Kommission (TJK)

Art. 29 1. Die TJK wird durch ein Mitglied des ZK präsidiert.

Präsidium Zusammensetzung

2. Sie besteht aus dem technischen Leiter sowie der dafür notwendigen Anzahl Mitglieder.

Organisation

3. Sie konstituiert sich selbst.

4. Sie befasst sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Juniorenbewegung, dem Frauenfussball und Jugend+Sport. Sie interveniert bei der Ausarbeitung des Wettspielmodus und des Wettspielkalenders der Junioren.

Aktivitäten

5. Sie kann, mit Zustimmung vom ZK, Mitarbeiter mit beratender Stimme beiziehen.

Mitarbeiter

6. Ihr Präsident ist Delegierter des ZK im Team AFF/FFV und erstellt in dieser Funktion, einen Bericht zuhanden der DV.

Team AFF/FFV

Wettspielkommission (WK)

Art. 30 1. Die WK wird durch ein Mitglied des ZK präsidiert.

Präsidium

2. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation

3. Sie schlägt dem ZK den Meisterschaftmodus, die Gruppeneinteilung und die Modalitäten vor. Aktivitäten

- 4. Sie erarbeitet den Spielplan aller Spielkategorien. Sie ergreift, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, alle Massnahmen für einen reibungslosen Meisterschaftsablauf.
- 5. Sie befasst sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Senioren- /Veteranenbewegung.

Sportplatzkommission (SPK)

Art. 31 1. Die SPK wird durch ein Mitglied des ZK präsidiert.

Präsidium

2. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation

3. Ihr obliegt die Oberaufsicht über sämtliche Fussballsportanlagen des FFV. Aktivitäten



4. Ihre Aufgaben werden in einem vom ZK genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

Reglement

Schiedsrichterkommission (SK)

 Art. 32
 Die SK wird durch ein Mitglied des ZK präsidiert, welches die Qualifikation als Schiedsrichter-Instruktor besitzt. Präsidium

2. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die im Prinzip die Qualifikation als Schiedsrichter-Instruktoren oder- Inspizienten besitzen.

Zusammensetzung

3. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation

4. Sie kann, mit Zustimmung des ZK, ein Mitglied der Freiburger Schiedsrichtervereinigung (FSV), mit beratender Stimme beiziehen.

FSV

5. Sie befasst sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen und den Schiedsrichtern.

Aktivitäten

Diziplinarkommission (DK)

Art. 33 1. Die DK wird durch ein Mitglied des ZK präsidiert.

Präsidium

2. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation

 Sie prüft die Schiedsrichterrapporte, gegebenenfalls die Rapporte der Schiedsrichter-Inspektoren, und verhängt die gemäss den Statuten des SFV und den Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommission des SFV (KSK) in der Kompetenz des FFV liegenden Sanktionen. Aktivitäten

Fairplaykommission (FPK)

Art. 34 1. Die FPK wird durch ein Mitglied des ZK präsidiert.

Präsidium

2. Sie setzt sich aus mindestens je einem Mitglied der SK und der TJK zusammen.

3. Sie konstituiert sich selbst.

Organisation



 Ihre Haupttätigkeit ist die Förderung des Fairplays, die Durchführung von punktuellen Massnahmen zur Verbesserung des Fairplays der Fussballakteure und die Zusammenarbeit mit der DK.

Aktivitäten

Finanzkommission (FK)

Art. 35

1. Die FK wird durch den Präsidenten des ZK präsidiert.

Präsidium Zusammensetzung

- 2. Sie setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Kassier gehört von Amtes wegen der Kommission an.
- Organisation

3. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

- 4. Sie befasst sich mit allen finanziellen Fragen sowie der Geschäftsführung des FFV und unterbreitet dem ZK Vorschläge.
- 5. Sie delegiert die technische Leitung der Finanzoperationen des FFV an den Kassier.
- 6. Sie erstellt das Budget. Sie analysiert die Finanzlage in regelmässigen Abständen und achtet auf eine gesunde Finanzlage des FFV.
- 7. Sie beantragt dem ZK die den Mitarbeitern und Kommissionsmitgliedern zu zahlenden Entschädigungen.
- 8. Der Kassier legt den Rechnungsrevisoren jährlich die Buchhaltung vor.

Rechnungs-Revision

Kapitel IV

Art. 36 Die Einnahmen des FFV sind :

Einnahmen

- a. die Mitgliederbeiträge der Vereine;
- b. die Einschreibegebühren der Mannschaften und Spieler;
- c. die Gebühren für Turnierbewilligungen;
- d. die Bewilligungsgebühren für die Leibchenwerbung;
- e. die Nettoeinnahmen aus den vom FFV organisierten Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Aufstiegsspielen sowie aus dem Finalspiel des Freiburgercups.
- f. die vom ZK oder der Kommissionen des FFV ausgesprochenen Bussen;
- g. die aus Strafpunkten resultierenden Bussen;



- h. die übrigen ausserordentlichen, von der DV beschlossenen Einnahmen;
- i. die verschiedenen Zuschüsse der AL und der SFV;
- j. die übrigen Beiträge, Vergabungen, Legate und Kapitalzinsen
- Art. 37 Sämtliche Mitgliederbeiträge verbleiben dem FFV, selbst wenn der Verein oder eine seiner Mannschaften sich im Verlaufe der Meisterschaft zurückzieht.

Beiträge/Verfall

- Art. 38
- 1. Die Vereine sind für die Bezahlung der gegen ihre Mannschaften, Mitglieder, Schiedsrichter und Trainer ausgesprochenen Bussen haftbar.

Haftbarkeit der Vereine

2. Das ZK kann säumigen Vereinen eine Zahlungsaufforderung zustellen. Wird dieser Zahlungsaufforderung nicht Folge gegeben, kann das ZK gegen diese Vereine das Verfahren auf Verhängung des Boykottes einleiten.

Boykott

Art. 39 Das ZK unterbreitet jährlich der ordentlichen DV die Rechnung des abgelaufenen Jahres, und legt den Bericht der Rechnungsrevisoren sowie den Voranschlag für das kommende Jahr bei.

Jahresrechnung/ Voranschlag

- Art. 40
- Jedes Jahr wird den Aktiv, Senioren- und Veteranen-mannschaften ein Preis für sportliches Verhalten verliehen. Dieser Preis besteht aus mindestens der Hälfte der Bussen aus den Strafpunkten.

Preis für sportliches Verhalten

2. Ein Reglement setzt den Modus für die Zuteilung der Strafpunkte und die Verteilung des Preises fest.

Punkteverteilung

- Art. 41
- Die Mitglieder der Organe und Kommissionen haben Anspruch auf die Rückvergütung ihrer effektiven Reisespesen und auf die vom SFV und FFV vorgesehenen Sitzungs- Entschädigungen.

Entschädigung

2. Die Inspektoren von Spielen werden gemäss einem vom ZK aufgestellten Tarif entschädigt. Verlangt ein Verein eine Spielinspektion, so hat er die Kosten zu tragen.

Spielinspektionen

3. Vom FFV angestellte Mitarbeiter werden gemäss ihrem Arbeitsvertrag und dessen Beilagen entlöhnt.

Angestellte Mitarbeiter



Kapitel V Strafwesen

Art. 42

Das ZK und die DK stützen ihre Entscheide auf die Statuten des SFV, die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommission des SFV (KSK) und der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vorschriften des FFV.

Disziplinarstrafen

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 43

1. Jede Änderung der vorliegenden Statuten erfolgt gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

Statuten-Änderungen

2. Jede Änderung der Statuten und der Reglemente muss vom ZV des SFV genehmigt werden.

Art. 44

1. Die Auflösung des FFV kann nur von einer DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie untersteht den Art 16 und 19 der vorliegenden Statuten.

Auflösung

2. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch das ZK oder durch jene Personen, welche eigens dafür durch die DV bezeichnet wurden, welche die Auflösung beschlossen hat. Die Liquidatoren übergeben das Archiv der AL.

Liquidation

3. Etwaige Guthaben werden dem Freiburgischen Verband für Sport (FVS) übergeben, der sie zur Förderung des Jugend-Fussballs im Kanton verwendet. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet die DV über die Übergabe des Verbandsvermögens an eine andere Institution, die das gleiche Ziel verfolgt.

Vermögen

Die Unterzeichner gemäss Art. 23 der vorliegenden Statuten

Der Präsident : Der Vizepräsident I Der Vizepräsident II

Bernard Sansonnens Sigfrid Perroulaz Michel Macheret